

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 233/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Jeanine K [REDACTED] geborene W [REDACTED],
116, Rue P [REDACTED], 75019 Paris, Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte van [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die 1940 in Frankreich geborene Klägerin lebte als Kleinkind mit ihrer Mutter in Paris versteckt. Die Entschädigungsbehörde gewährte ihr 1962 Heilverfahren für ein "neuro-psychasthenisches Syndrom mit endokrinen Störungen im Sinne wesentlicher Mitverursachung". Sie bemaß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 15 vH. Klage und Berufung auf Kapitalentschädigung und Rente blieben ohne Erfolg, weil die Gerichte die allgemeine Anspruchsvoraussetzung nach § 160 EEG verneinten.

Einen 1975 gestellten Verschlimmerungsantrag und ein gleichzeitiges Abhilfeverlangen wiesen die Entschädigungsbehörde und beide Vorinstanzen aus medizinischen Gründen ab.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 EEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Zum Abhilfeverlangen stellt das Berufungsgericht im Rahmen seiner tatrichterlichen Beurteilung nach dem Ergebnis der im ersten Rechtszug eingeholten medizinischen Sachverständigen-gutachten fest, daß bei der Klägerin keine verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden in rentenberechtigendem Ausmaß vorliegen. Der Tatrichter hält nur psychische Störungen mit einer Erwerbsminderung von nicht mehr als 15 vH für wahrscheinlich verfolgungsbedingt. Damit erweist sich die frühere Beurteilung - Ablehnung von Entschädigungsleistungen über das dafür gewährte Heilverfahren hinaus - als im Ergebnis richtig, so daß Abhilfe schon deshalb ausscheidet. Die Angriffe der Beschwerde gegen das Verfahren des Berufungsgerichts bei der Tatsachenfeststellung eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Bei der Beurteilung des auf § 206 BEG gestützten Verschlimmerungsantrages sieht das Berufungsgericht, daß die Entschädigungsorgane an die Anerkennung eines "neuro-psychasthenischen Syndroms mit endokrinen Störungen im Sinne wesentlicher Mitverursachung" gebunden sind. Es stellt fest, Störungen der innersekretorischen Drüsentätigkeit lägen jetzt nicht vor und das neuro-psychasthenische Syndrom habe sich nicht meßbar verschlimmert. Diese Feststellungen tragen die Ablehnung des auf § 206 BEG gestützten Mehranspruchs. Die Klägerin macht demgegenüber geltend, ihre bei der Erstentscheidung bereits auffällige Fettleibigkeit habe sich seitdem noch erheblich gesteigert. Dazu meint das Berufungsgericht, die



Adipositas sei nicht als Verfolgungsschaden anerkannt.
Diese Auslegung des "Leidenstenors" ist Sache des Einzel-
falls und führt schon deshalb nicht zur Zulassung der
Revision.

Mai

Portmann